

KSW

RECHTSANWÄLTE

KUNZ SCHIMA WALLENTIN

Präsidium des Nationalrates
 Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
zH Herrn Präsident Dr Khol

DR PETER KUNZ
 DR GEORG SCHIMA
 DR EBERHARD WALLENTIN
 DR THOMAS WALLENTIN
 (EINGETRAGENER MEDIATOR)
 MAG WOLFGANG FRIEDL
 DR VERONIKA KOZAK
 MAG BIRGIT VOGT-MAJAREK

DR MATTHIAS GÖSCHKE
 DR PATRICK M LISSEL
 (LL M, RECHTSANWALTSKAMMER TÜBINGEN)

per Post (mit Original Anlagen) und Via e-MAIL

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. April 2005

VAM - VerwGes/Reform
BMJ-B8.150/0004 – I 4/2005
 F:\Skr3\BRIEFE\vamver81.doc

Sehr geehrter Herr Präsident Dr Khol,

In der Anlage erlauben wir uns, die von uns namens unseres Mandanten, der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, heute eingebrachte Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005-VerwGesG 2005) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr Thomas Wallentin

cc Bundesministerium für Justiz

Anlage: 25-fache Ausfertigung Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften

A - 1090 WIEN
 PORZELLANGASSE 4
 OFFICE@KSW.AT
 WWW.KSW.AT
 TEL.: +43-1-313 74 - 0
 FAX: +43-1-313 74 80

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
 RECHTSANWÄLTE KEG
 FN 228952W, HG WIEN


 KSW

KUNZ SCHIMA WALLENTIN

RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien
zH Herrn Sektionschef Dr Gerhard Hopf

DR PETER KUNZ
 DR GEORG SCHIMA
 DR EBERHARD WALLENTIN
 DR THOMAS WALLENTIN
 (EINGETRAGENER MEDIATOR)
 MAG WOLFGANG FRIEDL
 DR VERONIKA KOZAK
 MAG BIRGIT VOGT-MAJAREK

Per Post und per e-Mail:
 kzl.b@bmj.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

DR MATTHIAS GÖSCHKE
 DR PATRICK M LISSEL
 (LL M, RECHTSANWALTSKAMMER TÜBINGEN)

Wien, am 20. April 2005

VerwGes/G 2005
BMJ-B8.150/0004 – I 4/2005
3/rh/F:\Sekr3\BRIEFE\vanver78.doc

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr Hopf,

Wir bedanken uns für die Zusendung der Einladung zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005-VerwGesG 2005) vom 8. März 2005. Namens und auftrags unseres Mandanten, der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, dürfen wir hierzu wie folgt Stellung nehmen.

Vorweg dürfen wir festhalten, daß unser Mandant die schon seit vielen Jahren, beinahe schon seit Jahrzehnten, angedachte nunmehr tatsächlich vor der Realisierung stehende Reform des Verwertungsgesellschaftenrechtes in Österreich durchaus begrüßt. Grundsätzlich hätte es unser Mandant in diesem Zusammenhang aber auch begrüßt, wenn er zu den unter Pkt 1.2. der Erläuterungen/Allgemeiner Teil des Gesetzesentwurfes angeführten Gesprächen mit dem Bundeskanzleramt unmittelbar beigezogen worden wäre. Dies im Hinblick auf die teilweise doch sehr grundsätzlichen und gravierenden, insbesondere auch in struktureller Hinsicht, das

A - 1090 WIEN
 PORZELLANGASSE 4
 OFFICE@KSW.AT
 WWW.KSW.AT
 TEL.: +43-1-313 74 -0
 FAX: +43-1-313 74 80

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
 RECHTSANWÄLTE KEG
 FN 228952w, HG WIEN

gesamte Verwertungsgesellschaftenwesen in Österreich betreffenden vorgeschlagenen Änderungen.

Im einzelnen erlauben wir uns daher noch nachstehende Anmerkungen und Wünsche zu einzelnen Bestimmungen, wobei wir die sich daraus ableitenden Änderungen entsprechend angemerkt haben, vorzubringen: Teilweise haben wir jeweils den Gesetzestext schon mit den sich aus unseren Anmerkungen ergebenden Änderungen vorangestellt.

Zu § 1 „Verwertungsgesellschaften“

§ 1. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form als ~~Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten~~

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder
2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.

Anmerkung:

Der Begriff des "Treuhänders" sollte aus folgenden Gründen nicht als Definitionselement der – staatlicher Kontrolle unterliegenden – Verwertungsgesellschaften aufgenommen werden.

Dies zunächst schon deshalb, weil anderenfalls der staatlichen Kontrolle (durch die neu eingerichtete Aufsichtsbehörde) nur Verwertungsgesellschaften unterliegen würden, die als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten fungieren. Andere, ausschließlich kommerziell orientierte Verwertungsgesellschaften würden damit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und nicht nur zu Parallelgründungen führen, sondern darüber hinaus auch die staatliche Kontrolle *ad absurdum* führen.

Hinzu kommt, dass der Begriff des Treuhänders in der österreichischen Rechtsordnung nicht klar umschrieben ist, weshalb dessen Aufnahme in den Gesetzestext zu Missdeutungen und jedenfalls zu Unsicherheiten führen könnte.

Hinzu kommen gravierende steuerrechtliche Bedenken: Wie der unabhängige Finanzsenat in einem laufenden Verfahren judiziert hat, sind von Treuhändern eingenommene Erlöse dem "wirtschaftlich Bezugsberechtigten" zuzurechnen, weshalb von sämtlichen Ausschüttungen an (hunderttausende) ausländische Bezugsberechtigte die Einkommenssteuer (Quellensteuer) im Abzugsweg einzubehalten und abzuführen

wäre. Insoweit ist zwar eine VwGH-Beschwerde anhängig, doch sollte dieser Argumentation durch das neue Gesetz von vornherein der Boden entzogen werden.

Inhaltlich kann und sollte die wesentliche Aussage, dass Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinn gerichtet sind und im Interesse ihrer Bezugsberechtigten – wenngleich in eigenem Namen – tätig werden, an anderen Stellen des Gesetzes entsprechend zum Ausdruck kommen. Siehe dazu die Formulierungsvorschläge in § 3 Abs 1 und § 12 Abs 1.

Zu § 3 „Erteilung der Betriebsgenehmigung“

§ 3. (1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer inländischen juristischen Person wie Genossenschaft, Kapitalgesellschaft oder Verein, erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben. Die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist. Vereine haben dabei unabhängig von der tatsächlichen Höhe der gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jedenfalls den Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 22 (2) VereinsG zu entsprechen.

(4) Vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind die Nutzerorganisationen (§ 21) sowie der Österreichische Rundfunk zu hören, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen. Darüber hinaus sind sämtliche Verwertungsgesellschaften, denen bereits eine Betriebsgenehmigung gemäß § 2 Abs 1 erteilt ist, zu hören.

Anmerkung:

1. Im Hinblick darauf, daß es derzeit schon zahlreiche Verwertungsgesellschaften, unter anderem die VAM, gibt, die seit ihrer Gründung als Verein konstituiert sind und bis dato im Rahmen ihrer Tätigkeit den mit der Organisation in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft per se verbundenen (erweiterten) Rechnungslegungsvorschriften de facto entsprochen haben, ist nicht einzusehen, weshalb der Verein künftighin als Organisationsform für eine Verwertungsgesellschaft generell ausgeschlossen werden soll. Auch das im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf zu § 3 Z 1 angeführte Argument, wonach ein Verein für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften

erreichen können, nicht adäquat ist, ist insbesondere im Hinblick auf die jüngste Novelle zum Vereinsgesetz des Jahres 2002 (BGBl I 2002/66) nicht nachvollziehbar. Denn gerade diese Novelle hatte zum Ziel, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in Österreich eine Reihe von auf Vereinsbasis organisierter Unternehmen Tätigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ausüben. In Kombination mit der vorgeschlagenen Ergänzung, wonach Vereine, die als Verwertungsgesellschaften tätig sind, unabhängig von der tatsächlichen Bedeutsamkeit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit jedenfalls die nach dem geltenden Vereinsgesetz für sogenannte große Vereine (mit einem Umsatz bzw Einnahmen/Ausgaben von jeweils mehr als € 3 Mio in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren) geltenden erweiterten Rechnungslegungsvorschriften einzuhalten haben, wird auch der berechtigten Forderung nach ausreichender Transparenz und Überprüfung der Verwertungsgesellschaften in finanziellen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

2. Da letztlich eine ganz wesentliche Frage bei der Erteilung einer Betriebsgenehmigung an eine neue Verwertungsgesellschaft auf die Abgrenzungsfrage des Tätigkeitsbereiches zu bereits bestehenden Verwertungsgesellschaften ist, halten wir es für unumgänglich, jedenfalls aber zweckmäßig, daß insofern auch alle anderen Verwertungsgesellschaften, die bereits über eine aufrechte Betriebsgenehmigung verfügen, in dem Verfahren zumindest gehört werden. Dies soll es letztendlich der für die Erteilung der Betriebsgenehmigung zuständigen Behörde auch ermöglichen, weitere Meinungen und Argumente zu dieser Frage einzuholen. Letztlich dient dies zweifelsohne einer höheren Rechtssicherheit, da gerade diese Frage durchaus nicht immer einfach zu beantworten ist.

Zu § 9 „Aufsichtsbehördliche Maßnahmen“

§ 9. (1) Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und § 8 nicht nach oder verweigert sie der Aufsichtsbehörde die Ausübung des Teilnahmerechts nach § 7 Abs. 3, so hat die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft ~~durch Bescheid~~ die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(2) Wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt, so kann die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft auftragen, bei sonstigem Widerruf der Betriebsgenehmigung das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ binnen angemessener Frist abzurufen; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Betriebsgenehmigung zu widerrufen,

1. wenn die Verwertungsgesellschaft dem Auftrag nach Abs. 2 nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt,
 2. wenn die Verwertungsgesellschaft die Pflichtverletzung auch nach Abberufung des verantwortlichen Organs nach Abs. 2 trotz vorheriger Mahnung und eines entsprechenden Auftrags fortsetzt,
 3. wenn eine Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht gehörig erfüllt und ein Auftrag nach Abs. 2 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist,
 4. wenn die Organisationsvorschriften einer Verwertungsgesellschaft den Anforderungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen und sie diese trotz eines entsprechenden Auftrags nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist entsprechend anpasst; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.
- (4) Mahnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich, Aufträge und ein Widerruf haben mit Bescheid zu erfolgen.
- (4) Wenn ein Antragsteller, der den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht, sich um eine Betriebsgenehmigung bewirbt, die bereits einer anderen Verwertungsgesellschaft (Antragsgegnerin) erteilt ist, hat die Aufsichtsbehörde unter den folgenden Voraussetzungen die Betriebsgenehmigung im entsprechenden Umfang zu widerrufen und gleichzeitig dem Antragsteller zu erteilen:
1. es ist zu erwarten, dass der Antragsteller die ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben wesentlich besser erfüllen wird als die Antragsgegnerin,
 2. die zu erwartenden Vorteile der Maßnahme überwiegen die mit dem Übergang der Betriebsgenehmigung verbundenen Nachteile und
 3. es kann angenommen werden, dass die Mehrheit der Bezugsberechtigten der Antragsgegnerin mit der Maßnahme einverstanden ist; diese Voraussetzung ist von der Aufsichtsbehörde nur dann zu prüfen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 erfüllt sind.

Anmerkung:

1. Zu Mahnungen und Aufträgen der Aufsichtsbehörde

Anordnungen der Aufsichtsbehörde an Verwertungsgesellschaften müssen klar, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Für Mahnungen ist deshalb Schriftlichkeit erforderlich; Aufforderungen müssen in der Form eines (anfechtbaren) Bescheids

erfolgen. Der Entzug der Betriebsgenehmigung ohne vorherige Aufforderung, den gerügten Zustand abzustellen, darf nicht möglich sein.

Anderenfalls könnten Verwertungsgesellschaften ein Rechtsmittel erst gegen den Bescheid erheben, mit dem die erteilte Betriebsgenehmigung widerrufen wird, was sie im Interesse ihrer Bezugsberechtigten nicht riskieren könnten. Damit wären Mahnungen und Aufträge der Aufsichtsbehörde aber *de facto* nicht im Instanzenzug bekämpfbar, was weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich zulässig wäre. Insoweit ist im Übrigen auch eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde anhängig.

Der in Abs 1 vorgesehene Hinweis auf die Erlassung eines entsprechenden Bescheids ("durch Bescheid") kann im Hinblick auf den vorgeschlagenen neuen Abs 4 entfallen, weil die Bescheidform für alle Aufträge vorzuschreiben sein wird.

2. Zum Entzug der Betriebsgenehmigung nach Abs 4

Dieser Einschub soll den Hinweis auf den Begriff des "Treuänders" in der Definition des § 1 Abs 1 ersetzen und klarstellen, dass Verwertungsgesellschaften nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse ihrer Bezugsberechtigten tätig werden, dies aber auf Grund der Einräumung von Werknutzungsrechten bzw der Übertragung (Abtretung) gesetzlicher Vergütungsansprüche im eigenen Namen erfolgt.

Ein eventueller Entzug der Betriebsgenehmigung zum Zweck der Erteilung an eine neu gegründete Verwertungsgesellschaft könnte nur auf behördliche Mutmaßungen gestützt werden und ist deshalb aus rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Diese der Aufsichtsbehörde ermöglichte Maßnahme würde auch in wohlerworbene Rechte eingreifen und die Interessen der Bezugsberechtigten empfindlich beeinträchtigen.

Auch aus der Sicht von Nutzern und Zahlungspflichtigen ist die durch diese Bestimmung ermöglichte Destabilisierung und Infragestellung der Kontinuität bedenklich.

Vor allem aber würde dadurch ausländischen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe ausländischen Repertoires österreichischen Verwertungsgesellschaften nicht nur Konkurrenz zu machen, sondern diese im Weg einer "feindlichen Übernahme" zu verdrängen. Dies ist weder im Sinn österreichischer Urheber und Leistungsschutzberechtigter, noch im Interesse österreichischer Kulturunternehmen und einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz, da in diesem Fall Tantiemen vermehrt ins Ausland fließen würden.

Zu § 10 „Wirkungen des Widerrufs der Betriebsgenehmigung“

§ 10 (1 bis 2) ...

(3) (Z 1 und 2) ...

3. Die mit der Vorgängergesellschaft geschlossenen Wahrnehmungsverträge gehen auf die Nachfolgesellschaft über, sofern ein Bezugsberechtigter nicht binnen vier Wochen nach Kundmachung der Betriebsgenehmigung der Nachfolgesellschaft dieser gegenüber mit eingeschriebenem Schreiben widerspricht. Die Vorgängergesellschaft ist verpflichtet, der Nachfolgesellschaft die für die Rechtswahrnehmung erforderlichen Unterlagen, soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form, herauszugeben und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen; ~~im Fall des § 9 Abs. 4 kann die Vorgängergesellschaft hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.~~

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zu § 9.

Zu § 12 „Rechtswahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge“

§ 12. (1) Verwertungsgesellschaften haben Rechte und Ansprüche, die ihnen von den Bezugsberechtigten durch Wahrnehmungsvertrag eingeräumt worden sind, in deren Interesse, aber in eigenem Namen wirksam zu wahren und nutzbar zu machen. Sie haben hiebei möglichst kostensparend vorzugehen und darauf zu achten, dass zwischen dem Aufwand für eine möglichst lückenlose Erfassung anspruchsbegründender Sachverhalte, der Durchsetzung dieser Ansprüche und einer möglichst hohen Verteilungsgenauigkeit einerseits und dem daraus erzielten Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zu § 1.

Zu § 13 Abs 4 „Soziale und kulturelle Einrichtungen“

§ 13 (1) Verwertungsgesellschaften können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen.

(2) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf

entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Die Verpflichtung zur Schaffung sozialer Einrichtungen gilt jedoch nicht für Verwertungsgesellschaften, deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmern sind.

(3) Die Verwertungsgesellschaften haben für die Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln aufzustellen.

~~(4) Mit Beziehung auf die den sozialen und kulturellen Einrichtungen aus der Leerkassettenvergütung zugeführten Mittel kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, auf welche Umstände die nach Abs 3 aufzustellenden Regeln Bedacht nehmen müssen.~~

Anmerkung:

Da die von Verwertungsgesellschaften nach dieser Bestimmung, vor der unmittelbaren Lizenzverteilung zu Gunsten der Verwendung für soziale und kulturelle Zwecke, vorzunehmenden Abzüge ihren Grund letztlich in der Abgeltung von urheberrechtlichen Nutzungen haben, sollte auch deren Verteilung – sowie jene der Lizenzen – autonom durch die gesetzlich dafür eingerichtete Vertretung der jeweils Berechtigten, eben der betreffenden Verwertungsgesellschaft selbst, erfolgen. Durch die an anderer Stelle im Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse der Bezugsberechtigten dieser Verwertungsgesellschaft in der Verwaltung ist auch hinreichend sichergestellt, daß eine die Interessen aller Bezugsberechtigten berücksichtigende Verwendung dieser sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Mittel gewährleistet ist. Eine staatliche Vorschreibung, wofür dies Mittel in concreto zu verwenden sind, ist mit diesem Grundsatz nicht zur Deckung zu bringen. Die grundsätzlich widmungsgemäße Verwendung ist durch die auch hiefür geltende staatliche Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde hinreichend abgesichert. Insofern ist Abs 4 dieser Bestimmung zu streichen.

Zu § 17 Abs 3 und 4 „Erteilung von Nutzungsbewilligungen“

Anmerkung:

Die in den Abs 3 und 4 beschriebenen Mechanismen hinsichtlich der Höhe des für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zu bezahlenden Entgeltes sollten sinnvoller Weise auch für sonstige (bloße) urheberrechtliche Vergütungsansprüche, insbesondere gemäß § 42 b UrhG, anwendbar sein und gelten. Insofern regen wir eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes an.

Zu § 21 „Nutzerorganisation“

§ 21. (1) Gesamtverträge können nur mit den folgenden gesamtvertragsfähigen Organisationen (Nutzerorganisationen) geschlossen werden:

1. mit der nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt;
2. soweit eine solche Vereinigung nicht besteht, mit einer freien Vereinigung von Nutzern, der die Aufsichtsbehörde die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen zuerkannt hat;
3. soweit auch eine solche freie Vereinigung nicht besteht, ist auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein Sachwalter zu bestellen.

Anmerkung:

Für den Fall, dass weder eine öffentlich-rechtliche Berufsorganisation noch eine freie Vereinigung besteht, muss das Gesetz eine praktikable Regelung vorsehen. Die Bestellung eines Sachwalters zum Zweck des Abschlusses von Gesamtverträgen folgt dem Vorbild des § 66 Abs 4 UrhG.

Zu § 23 Abs 4 „Inhalt/Programmlieferung“**Anmerkung:**

Bei einzelnen Vergütungsansprüchen (etwa nach § 42 b UrhG) sind von Verwertungsgesellschaften, die diese Vergütungsansprüche inkassieren, diese sodann genau und nachvollziehbar an die jeweils Berechtigten zu verteilen. Im Bereich der Leerkassettenvergütung besteht nun die Problematik, daß in die Verteilungen auch jene Werke aufzunehmen sind, deren Sendung aufgezeichnet werden kann. Da allerdings zwischen demjenigen Unternehmen, das die Sendung bewirkt (etwa ORF) und der betreffenden Verwertungsgesellschaft diesbezüglich kein Rahmenvertrag besteht, geht die vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich dieser Nutzungsbereiche ins Leere. Die VAM regt daher an, eine entsprechende Verpflichtung zur Zurverfügungstellung der entsprechenden in den jeweiligen Rundfunkunternehmen (Sendeanstalten) vorhandenen Informationen (Programmlieferungen) gesetzlich vorzusehen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich etwa im § 13 a des deutschen Urheberwahrnehmungsgesetzes.

Zu § 24 Abs 3 „Veröffentlichung und Inkrafttreten“**Anmerkung:**

Hinsichtlich der in Abs 3 vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Gesamtvertrages regen wir an, die alleinige Veröffentlichung im Internet über die Website der Verwertungsgesellschaft ebenfalls als ausreichend zuzulassen.

Zu § 30 Abs 2 Z 7**Anmerkung:**

Die Zuständigkeit des Urheberrechtssenates sollte auch auf die Feststellung der Anteile im Fall eines gesetzlichen Vergütungsanspruches, wie etwa gemäß § 56 b (Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken), § 56 c (öffentliche Wiedergabe im Unterricht) und § 56 d (öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben) sowie § 42 b UrhG, gegeben sein. Auseinandersetzungen zwischen an diesen Vergütungsansprüchen dem Grunde nach beteiligten Verwertungsgesellschaften über ihre jeweiligen Anteile können so rasch und sachkundig erledigt werden.

Zu § 31 „Organisation des Urheberrechtssenates“

§ 31. (1) Der Urheberrechtssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; für den Vorsitzenden ist ein, für die weiteren Mitglieder sind insgesamt zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende muß im Zeitpunkt seiner Bestellung als mit Urheberrechtssachen befaßter Richter des Obersten Gerichtshofes, das zweite und dritte Mitglied als Richter des Handelsgerichtes Wien eines sonstigen Gerichtshofes in allgemeinen Zivil- oder Handelssachen tätig sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

...

(4) Der Bundesminister für Justiz hat für die Bestellung des Vorsitzenden einen Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder einen Vorschlag des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Bestellung der Ersatzmitglieder. Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, zumindest drei Personen zu umfassen.

Anmerkung: Ein Mitglied des Urheberrechtssenats sollte dem Obersten Gerichtshof angehören. Die weiteren Mitglieder sollten aus dem Kreis von fachlich in

Urheberrechtssachen laufend tätigen Richtern des Handelsgerichts Wien bestellt werden, das nicht nur als personell gut besetztes Gericht bekannt ist, sondern auch über eine entsprechende Geschäftsverteilung verfügt, wonach Urheberrechtssachen immer von bestimmten, spezialisierten Richtern bearbeitet werden. Eine solche Spezialisierung besteht sonst weder bei den Landesgerichten noch bei den Oberlandesgerichten.

Wir ersuchen, unsere vorstehenden Anmerkungen und Wünsche möglichst zu berücksichtigen. Im Übrigen stehen wir für Rückfragen und Gespräche jederzeit zur Verfügung. Unter einem übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Wallentin

